

Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach a.d. Ilm

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

9. Flächennutzungsplanänderung Gemeinde Rohrbach an der Ilm im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Ottersried II“ mit Teilaufhebung vBBP Nr.43 „Solarpark Ottersried“

Endfassung vom 03.03.2020

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Gemeinderat Rohrbach an der Ilm hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nr. 96, Gemarkung Gambach (TF) und 1818 (TF), Gemarkung Rohrbach zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf diesen Flächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Es handelt sich um die Erweiterung einer bereits errichteten Photovoltaik-Anlage im Bereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr.43 „Solarpark Ottersried“.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst etwa 1,89 ha. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von der südlich der Flächen verlaufenden Kreisstraße aus über einen bestehenden Wirtschaftsweg auf Fl.Nr. 95, Gemarkung Gambach erschlossen.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Eingrünung von Baugebieten/Ortsrandeingrünung dargestellt war, wurde der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich der Änderung Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderates Rohrbach an der Ilm vom 03.03.2020 in der Fassung vom 03.03.2020 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.04.2019 hat in der Zeit vom 12.06.2019 bis 10.07.2019 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 30.04.2019 hat in der Zeit vom 12.06.2019 bis 10.07.2020 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2019 bis 03.12.2019 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2019 bis 03.12.2019 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss/Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Rohrbach an der Ilm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2020 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 03.03.2020 festgestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Rohrbach an der Ilm zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen noch während der regulären Beteiligung Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die teilweise Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin. Sie kommt in Ihrer Stellungnahme allerdings zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage an der Autobahn eine Vorbelastung bzgl. der naturbezogenen Erholung besteht und somit die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Änderungen an der Bauleitplanung waren demnach nicht notwendig.

Ausgleichsflächen:

Die Untere Naturschutzbehörde wies im Zuge der frühzeitigen und auch regulären Beteiligung darauf hin, dass Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt zu melden sind. Ansonsten bestand Einverständnis mit der Planung. Die auf Ebene des Bebauungsplanes vorgesehene Eingrünung der Photovoltaikanlage wurde auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes in die Planzeichnung übernommen.

Wasser:

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gab im Zuge der frühzeitigen Beteiligung allgemeine Hinweise zum Umgang mit gegebenenfalls auftretenden schädlichen Bodenverunreinigungen, mögliche Schichtwasseraustritte, Geländeauffüllungen und abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen. Diese waren auf Ebene des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt oder im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Da laut Landesentwicklungsprogramm Bayern Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen und das EEG die Förderung dieser Anlagen nur auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen vorsieht, sind verfügbare Flächen begrenzt. Die Gemeinde Rohrbach an der Ilm lies durch das Planungsbüro Linke + Kerling eine Studie zur Abschätzung der potentiellen Eignung von Flächen im Gemeindegebiet Rohrbach für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage durchführen. In dieser Studie wurden 55 % des Gemeindegebietes als Ausschlussflächen und ca. 40 % als Potentialflächen identifiziert. Dabei sind allerdings auch Ackerflächen berücksichtigt, auf denen eine Förderung nach EEG nur für Anlagen mit über 750 kW Leistung möglich ist. Etwa 7 % dieser Potentialflächen liegen innerhalb eines 110 m Abstandes zur Autobahn oder Bahnlinie. In der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 wurde beschlossen, den Flächenanteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet auf einen Flächenanteil von 1% zu beschränken, der innerhalb der 110 m Korridore entlang der Autobahn und Bahntrassen in nicht exponierten Lagen liegen muss. Damit beschränkt sich die Flächenkulisse endgültig auf diesen Korridor.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie und der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm und den Vorgaben des Gemeinderates.